



15. April 1992 23 C

1 5 8 4 Naturschutzgebiet Weissenau-Neuhaus, Gemeinde Unterseen  
Abänderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1781  
vom 26. Mai 1981

---

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

1. Das Naturschutzgebiet Weissenau-Neuhaus erhält neue Grenzen gemäss abgeändertem Plan 1:2'000 vom 9. März 1992.
2. Ziffer 4i) des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1781 vom 26. Mai 1981 wird wie folgt geändert:  
  
4i): das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren, sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege, namentlich das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber



26. Mai 1981

1781 Naturschutzgebiet Weissenau-Neuhaus, Gemeinde Unterseen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das seit 1943 endgültig unter staatlichem Schutz stehende Gebiet der Weissenau am oberen Ende des Thunersees, Gemeinde Unterseen, erhält eine neue Abgrenzung sowie den veränderten Verhältnissen angepasste Schutzbestimmungen.

II. Schutzziele

2. Erhalten bleiben soll die weitgehend natürliche Uferlandschaft von nationaler Bedeutung mit ihren Schilfflächen, Riedwiesen, Auwäldern und Gebüschstreifen, die einer reichen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bieten.

III. Abgrenzung

3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind auf einem Plan 1 : 2 000 eingezeichnet, der vom zuständigen Kreisgeometer im Mai 1981 angefertigt worden ist. Dieser Plan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Naturschutzgebiet umfasst die Parzellen Unterseen Nrn. 5, 43, 125, 129, 133 und 324 ganz sowie die Nrn. 1, 81, 1650 und 1651 teilweise, ferner die dem Ufer vorgelagerte Seefläche des Thunersees mit Fischerei- und Bootsfahrverbot.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere:
  - a) Das Errichten neuer Bauten, Anlagen und Werke aller Art;
  - b) das Verlassen des Uferweges durch Unberechtigte, namentlich das Eindringen in die Schilf-, Ried-, Baum- und Buschbestände sowie in die Gewässer;
  - c) das Befahren mit Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern durch Unberechtigte sowie das Reiten;

- d) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
  - e) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen, das Aufstellen von Wohnwagen;
  - f) das Befahren des Fischereischongebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschliesslich Luftmatratzen, das Baden sowie das Fischen vom Ufer aus;
  - g) jeder Eingriff in die Pflanzenwelt, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich der Moose, Pilze und Flechten sowie andere Vorkehren, die eine Aenderung der natürlichen Vegetation herbeiführen könnten;
  - h) jedes Einbringen von Pflanzen sowie das Aussetzen von Tieren ohne besondere Bewilligung des Naturschutzinspektorates;
  - i) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege, namentlich das Laufenlassen von Hunden;
  - k) das Anzünden von Feuern;
  - l) jede Ruhestörung durch Lärm und lautstarkes Inbetriebsetzen von Radio- und Musikapparaten.
5. Für den Schutz der Burgruine Weissenau gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 1035 vom 18. März 1981.
6. Vorbehalten bleiben:
- a) Die Schilf- und Streueernte in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 15. März;
  - b) der normale Unterhalt des Schutzgebietes im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat;
  - c) das Reinigen der Wassergräben zwischen dem 1. Oktober und 15. März;
  - d) der Betrieb und der Unterhalt des Schulbades Unterseen.
7. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zu gestatten.
- V. Verschiedene Bestimmungen
8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet wird vom Uferschutzverband Thuner- und Brienersee im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat besorgt.
10. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den unter Ziffer 3 erwähnten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "4.1.1.11, Naturschutzgebiet Weissenau-Neuhaus, Gemeinde Unterseen".

11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3035 vom 24. April 1964 über das Naturschutzgebiet Neuhaus-Weissenau wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.
13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Interlaken zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

